



2025-0.847.820-2-A

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Antenne Österreich Digital GmbH** (FN 313664x), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26.06.2025, GZ 2025-0.405.790-3-A, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Wien“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2025, GZ 2025-253.085-4-A, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ wird gemäß § 6b Abs. 2 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023 die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „Antenne Wien“ inklusive der Zusatzdienste „SLS“, „DLS“ und „JL“ im Standard DAB+ anstelle der oben genannten Multiplex Plattform über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2025, GZ 2025-0.240.942-2-A, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.10.2025 zeigte die Antenne Österreich Digital GmbH (in der Folge: Antragstellerin) an, dass das Programm „Antenne Wien“ künftig über die mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.04.2025, GZ 2025-0.240.942-2-A, der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden solle.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist eine zu FN 313664x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführerin fungiert Sylvia Buchhammer.

Die Antragstellerin steht im Alleineigentum der CAWG GmbH mit Sitz in Wien (FN 364777m). Deren Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung, die ihren Sitz ebenfalls in Wien hat

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



(FN 355873v). Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. inländische juristische Personen. Den Stiftern kommen keine faktische Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss iSd § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären. Der Antragstellerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2025, GZ 2025-0.405.790-3-A, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogrammes „Antenne Wien“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.06.2025, GZ 2025-253.085-4-A,, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ erteilt.

Zukünftig soll das Programm „Antenne Wien“ inklusive der Zusatzdienste „SLS“, „DLS“ und „JL“ im Standard DAB+ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2025, GZ 2025-0.240.942-2-A, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ erfolgen. Der Sendestart auf diesem Weg erfolgt Zug um Zug mit dem Start des neuen Programmes auf dem bisherigen Sendeplatz der „Antenne Wien“ auf dem „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ der ORS comm GmbH & Co KG.

Es besteht eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH vom 01.10.2025.

Es sollen keine Änderungen – abgesehen vom Verbreitungsweg – vorgenommen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag vom 17.10.2025.

Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung gründen sich auf den mit dem Antrag vorgelegten Vertrag zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit & Maßgebliche Bestimmungen des PrR-G

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

§ 6b PrR-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6b. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmduauer,



der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) *Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gleches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

4.2. Zur Änderung des Verbreitungsweges

Gemäß § 6b PrR-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere oder andere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

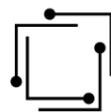
Geplant ist der Wechsel des Verbreitungsweges von der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.580/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2025, GZ 2025-253.085-4-A, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ auf die RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2025, GZ 2025-0.240.942-2-A, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“. Dazu besteht eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der RTG Radio Technikum GmbH und der Antragstellerin.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 7 PrR-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen wird aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes der Antragstellerin nicht in Zweifel gezogen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des PrR-G durch die Antragstellerin bestehen keine Bedenken, besonders, weil es zu keinen programmlichen Änderungen, sondern nur einer reinen Änderung der Verbreitung auf eine andere Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und



die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.847.820-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)